



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“ Textteile und Örtliche Bauvorschriften

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 02. Juli 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verfahrensvermerke	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO	4
4	Hinweise.....	7
5	Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW	9
6	Begründung Teil A allgemein.....	12
	Begründung Teil B - Umweltbericht mit Grünordnungsplan	Anhang
	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang
	NATURA 2000 Vorprüfung.....	Anhang
	Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Naturparks Südschwarzwald gemäß § 67 BNatSchG	Anhang
	Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.....	Anhang
	Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG BW	Anhang
	Hydrogeologisches Gutachten.....	Anhang
	Verkehrskonzept	Anhang
	Touristisches Nutzungskonzept.....	Anhang

1 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 24.10.2019
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 08.11.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 12.11.2019	bis 20.12.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 11.11.2019	bis 20.12.2019
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom	bis
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Todtnau übereinstimmen.

Stadt Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Lörrach (§ 10 Abs.2 BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs.3 BauGB) am

Stadt Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

3 Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

SO Sondergebiet „Hängebrücke“

Das Sondergebiet wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ ausgewiesen.

In den Teilflächen 1 und 2 sind alle baulichen und technischen Anlagen zulässig, die für den Betrieb der Hängebrücke erforderlich sind und der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen. Dabei handelt es sich um Brückenköpfe, Pylone, Abspannsockel, Brückeneinstiegsbereiche, Kassenautomaten und weitere bauliche und technische Anlagen.

Des Weiteren ist innerhalb der festgesetzten Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO) in Teilfläche 1 ein Betriebsgebäude zulässig. Das Betriebsgebäude darf folgenden Nutzungen dienen:

- die für den Betrieb der Hängebrücke erforderlichen technischen Anlagen
- Verkauf von Eintrittskarten und Souvenirs
- Verkaufsautomaten
- sanitäre Anlagen

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird für das Sondergebiet – Teilfläche 1 mit 0,8 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird für das Sondergebiet – Teilfläche 2 mit 0,6 festgesetzt.

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist unzulässig.

2.2 Vollgeschoss § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird mit I festgesetzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes - Teilfläche 1 beträgt höchstens 988,6 m ü. NN.

Die Höhe der baulichen Anlagen innerhalb des Sondergebietes - Teilfläche 2 beträgt höchstens 984,2 m ü. NN.

Die maximal zulässige Höhe des Betriebsgebäudes innerhalb der festgesetzten Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO) beträgt 7,00 m.

Die Höhe bemisst sich von der Oberkante des Straßenbelags der angrenzenden Erschließungsstraße (Kreisstraße 6307) und dem höchsten äußeren Punkt der Dachkonstruktion.

4. Baugrenzen § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

Gebäude sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch unter Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 LBO BW) zulässig.

5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich befindet sich zwischen den als Sondergebiet festgesetzten Teilflächen 1 und 2 auf einer wie nachfolgend definierten Höhenlage. Innerhalb der Verkehrsfläche ist ausschließlich die Anlage eines Brückenbauwerks zulässig.

Teilfläche A1

Die Höhenlage der Teilfläche A1 befindet sich zwischen 960,2 m ü. NN und 988,6 m ü. NN. Das Brückenbauwerk darf keinen Bodenkontakt besitzen und auch nicht in diesen eingreifen. Die genaue Lage der Teilfläche ist dem Längsschnitt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Teilfläche A2

Die Höhenlage der Teilfläche A2 befindet sich zwischen 935,6 m ü. NN und 988,0 m ü. NN. Das Brückenbauwerk darf keinen Bodenkontakt besitzen und auch nicht in diesen eingreifen. Die genaue Höhenlage der Teilfläche ist dem Längsschnitt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Teilfläche A3

Die Höhenlage der Teilfläche A3 befindet sich zwischen 967,4 m ü. NN und 984,6 m ü. NN. Das Brückenbauwerk darf keinen Bodenkontakt besitzen und auch nicht in diesen eingreifen. Die genaue Höhenlage der Teilfläche ist dem Längsschnitt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Teilflächen B

In den Teilflächen B sind zur Unterbringung der Fundamente für die Windseile des Brückenbauwerks punktuelle Eingriffe in den Boden zulässig.

8. Beseitigung des Niederschlagwassers § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Das unverschmutzte Oberflächenwasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung ist für die Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die dem Bebauungsplan beiliegt sind folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- **V1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Fällarbeiten sind grundsätzlich im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) durchzuführen, da in diesem Zeitraum keine Schädigung möglicherweise übertagender Fledermäuse zu erwarten ist.
- **V2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Um die Beleuchtung des Gebiets für freilebende Fledermausarten verträglich zu gestalten, muss auf eine Beleuchtung des Brückenbauwerkes verzichtet werden.

Reptilien

- **V3** (Vermeidungsmaßnahme 3): Durchführen von strukturellen Vergrämnungsmaßnahmen zur Vertreibung der Schlingnatter und Blindschleiche aus dem Eingriffsbereich. Die Durchführung der strukturellen Vergrämung sollte gemäß der, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anhang), dargestellten Schritte ablaufen.

Amphibien

- **V4** (Vermeidungsmaßnahme 4): Ein möglicherweise geplanter Wegeausbau muss außerhalb der Laichzeit und des Vorhandenseins von Larven im wassergefüllten Graben oder während dessen Trockenheit erfolgen.

Vögel

- **V5** (Vermeidungsmaßnahme 5): Durchführung von Baum- und Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

4 Hinweise

1. Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Zone III und Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Todtnau Aftersteg: Knappenquelle“ (WSG-Nr-Amt: 336.108). Die Zonen II und IIA grenzen unmittelbar westlich an. Grundsätzlich ist jedes Vorhaben unzulässig, das den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen entgegensteht.

Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Lörrach anzuzeigen.

Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes kann dauerhaften Grundwasserableitungen nicht zugestimmt werden.

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat durch eine hydrogeologische Baubegleitung durch ein Fachbüro zu erfolgen.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der nicht zum Zwecke des Ausgleichs anderen Orts eingebracht wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

3. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde und Befunde entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. § 20 DSchG BW ist zu berücksichtigen.

4. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten weitere Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt Lörrach unverzüglich zu verständigen. Kontaminierte Bereiche sind entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu entsorgen.

Zu beachten ist grundsätzlich der Mustererlass der ARGEBAU 2001 (Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

5. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine des kristallinen Grundgebirges.

Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden innerhalb/oberhalb des Plangebiets unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Stein Schlag und Felssturz vorhanden ist.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Waldabstand

Der Geltungsbereich grenzt im Bereich des westlichen Brückenkopfes unmittelbar an Wald. Die festgelegte Baugrenze unterschreitet für das vorgesehene Betriebsgebäude den gesetzlichen Waldabstand von 30 m. Gebäude sind somit innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch unter Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 LBO BW) zulässig.

Auf die Gefahren der Errichtung von Gebäuden innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes durch potenziellen Baumfall und der Brandgefahr wird hingewiesen.

7. Immissionsschutz

Um die Störungseinflüsse für das nahe liegende Mischgebiet zu reduzieren, muss Parksuchverkehr im Bereich des Schwimmbadwegs unterbunden werden. Zu diesem Zweck muss im Bereich der Wegefahrt auf ein Durchfahrtsverbot für die Besucher mittels einer entsprechenden Beschilderung hingewiesen werden.

8. Artenschutz

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Art, Umfang und Ausführung der Maßnahmen können der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Anhang entnommen werden.

CEF 1 (CEF Maßnahme 1)

Installation eines Clusters von 10 Fledermauskästen

CEF 2 (CEF Maßnahme 2)

Aufhängen von 10 Nistkästen

Aufgestellt:

Balingen, den

Tristan Laubenstein
Büroleitung

Ausgefertigt:

Stadt Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“

5 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO BW

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)
Fassung: 02. Juli 2020

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO

1.1 Dachgestaltung

Alle Dachformen sind zulässig.
Alle Dachneigungen sind zulässig.

Zur Dacheindeckung sind stark reflektierende, glänzende oder glasierte Materialien sowie die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei nicht zugelassen.

Die Verwendung dieser Materialien ist im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).

Solaranlagen und Dachbegrünungen sind zulässig und erwünscht.

1.2 Fassadengestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.

Fassadenbegrünungen sind zulässig und erwünscht.

1.3 Gestaltung der Brückenkonstruktion

Die Brückenkonstruktion ist in filigraner und möglichst zurückhaltender Bauweise zu errichten. Diese ist in Material und Farbgebung so zu gestalten, dass das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Grelle, leuchtende Farben sowie reflektierende Materialien dürfen nicht großflächig verwendet werden.

2. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Nicht beleuchtete Werbeanlagen bis zu einer Größe von 2,5 m² sowie nicht beleuchtete Informationstafeln, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes stehen, sind zulässig.

Werbeanlagen auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich sind unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

3.1. Oberflächenbefestigung der Betriebsflächen

Im Sondergebiet – Teilfläche 1 sind Betriebsflächen, soweit möglich, aus wasserdurchlässigen Belägen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken auszuführen.

Im Sondergebiet – Teilfläche 2 sind Betriebsflächen ausschließlich aus den in Satz 1 genannten Materialien zulässig.

Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

3.2 Einfriedungen

Einfriedungen zur Verkehrssicherung, insbesondere im Bereich der K 6303 sowie zur Zugangskontrolle und als Absturzsicherung sind zulässig.
Stacheldraht ist nicht zulässig.

3.3 Beleuchtung

Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich unzulässig.

Aufgestellt:
Balingen, den

Tristan Laubenstein
Büroleitung

Ausgefertigt:
Stadt Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister



Stadt Todtnau
Landkreis Lörrach

Bebauungsplan Sondergebiet „Hängebrücke Todtnau“

6 Begründung Teil A allgemein

Planungsstand: Entwurf
zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Fassung: 02. Juli 2020

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung.....	14
2	Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets	15
3	Übergeordnete Planungen	16
3.1	Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000.....	16
3.2	Flächennutzungsplan.....	17
4	Bestandsbeschreibung	17
5	Ziele und Zwecke der Planung.....	19
5.1	Nutzungskonzept der Hängebrücke.....	19
5.2	Bebauungsplankonzept	21
6	Erschließung.....	21
6.1	Verkehrliche Erschließung	21
6.2	Energieversorgung	22
6.3	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.....	22
7	Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	22
8	Begründung der Örtlichen Bauvorschriften	22
9	Natur und Landschaft: Erfassung der Wirkung der städtebaulichen Planung	23
10	Flächenbilanz	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtslageplan, unmaßstäblich	15
Abbildung 2:	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	15
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000	16
Abbildung 4:	Ausschnitt des Flächennutzungsplan Stadt Todtnau.....	17
Abbildung 5:	Fotos vom Plangebiet	18
Abbildung 6:	Beispielhafte Visualisierung der Hängebrücke	19

ANHÄNGE

Begründung Teil B - Umweltbericht mit Grünordnungsplan	Anhang
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Anhang
NATURA 2000 Vorprüfung	Anhang
Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Naturparks Südschwarzwald gemäß § 67 BNatSchG	Anhang
Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	Anhang
Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG BW	Anhang
Hydrogeologisches Gutachten.....	Anhang
Verkehrskonzept	Anhang
Touristisches Nutzungskonzept.....	Anhang

1 Veranlassung

Der Südschwarzwald ist in Deutschland eine der Erholungsregionen mit einer sehr langen Tradition. Das Umfeld des Feldberges ist sowohl hinsichtlich seiner Eignung als Wintersportregion als auch im Hinblick auf seine Eignung als Erholungsregion international bekannt.

Die Stadt Todtnau ist auf vielfältige Weise bemüht, die besondere Bedeutung der Region für Erholung und Tourismus zu stärken und weiter zu entwickeln. Sie ist in besonderem Maße darauf bedacht, diese Aktivitäten derart zu gestalten, dass die hochwertige natürliche Ausstattung von Natur und Landschaft gewahrt und positiv weiterentwickelt wird. Die touristischen Aktivitäten erstrecken sich über das gesamte Jahr, vom Ski- und Rodelbetrieb im Winter bis zu dem ausgedehnten Angebot an Wander- und Radwanderwegen im Sommer. Von großer Bedeutung sind die Naturschönheiten der Region, vom Feldberg bis zum Todtnauer Wasserfall.

Im Zuge der weiteren Entwicklung wurde an die Stadt die Idee herangetragen, oberhalb des Todtnauer Wasserfalls eine Fußgängerhängebrücke zu errichten. Durch diese kann an exponiertem Standort, naturverträglich großen Besuchergruppen die Schönheiten und das Panorama des Hochschwarzwaldes erlebbar gemacht werden. Hierbei kann auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden. Somit kann mittels sehr begrenzter Eingriffe in den Naturhaushalt ein attraktives Naturerlebnis geschaffen werden, das einen weiteren Baustein in einem naturverträglichen Tourismuskonzept darstellt.

Es ist geplant, oberhalb der Todtnauer Wasserfälle eine ca. 445 m lange Hängebrücke als Stahlseilkonstruktion zu errichten. Die Ausdehnung erstreckt sich vom bestehenden Parkplatz am Ortseingang von Todtnauberg bis zu einem bestehenden Wirtschaftsweg innerhalb eines geschlossenen Waldbereichs. Dieser ist Teil der regionalen Wanderwege zwischen Todtnau, Todtnauberg und den Wasserfällen, die von einer Vielzahl von Besuchern zu Erholungszwecken aufgesucht werden. Durch die Errichtung der Brücke können Rundwanderwege um Todtnauberg genutzt werden. Die Hängebrücke wird über keine weiteren Stützen verfügen, sodass mit Ausnahme der Brückenköpfe und Abspannpunkte keine weiteren Eingriffe in das bestehende Gelände erfolgen.

Mit Ausnahme eines Informations- und Technikgebäudes im Bereich des westlichen Brückenkopfes und des bereits bestehenden Parkplatzes sind keine weiteren Gebäude vorgesehen.

Bauplanungsrechtlich ist der Standort der Hängebrücke als Außenbereich entsprechend § 35 BauGB zu bewerten. Das Vorhaben genießt keine Privilegierung nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Stadt Todtnau und dem dazugehörigen Teilort Todtnauberg, ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg auf einer Höhe zwischen etwa 870 und 980 m ü. NN.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf den Gemarkungen Todtnau, Todtnauberg und Aftersteg.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Lage der überplanten Fläche.

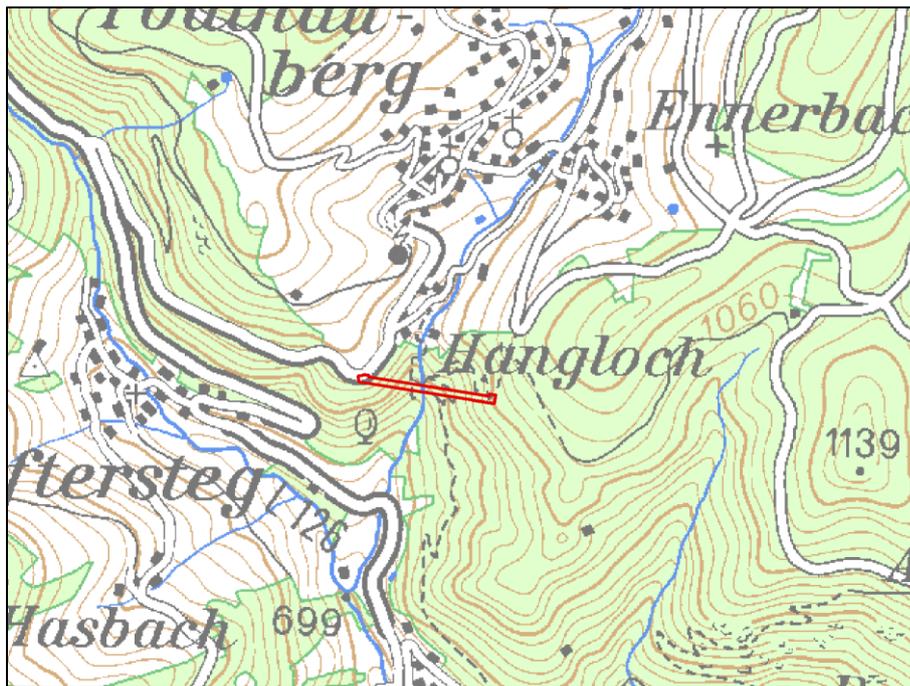


Abbildung 1: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet: rot/Gemarkungsgrenze: schwarz)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Gesamtgröße von ca. 1,15 ha und umfasst teilweise die Flurstücke 523/2, 747, 787, 795, 894, 951, 1100 (Kreisstraße), 1530.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann dem Lageplan der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (schwarze Balkenlinie)

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000

Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 weist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aus. Die Festlegung des Vorranggebiets basiert auf einer Biotopkartierung. In diese Biotope wird überwiegend nicht eingegriffen. Das Vorhaben steht deshalb in keinem raumordnerischen Konflikt.

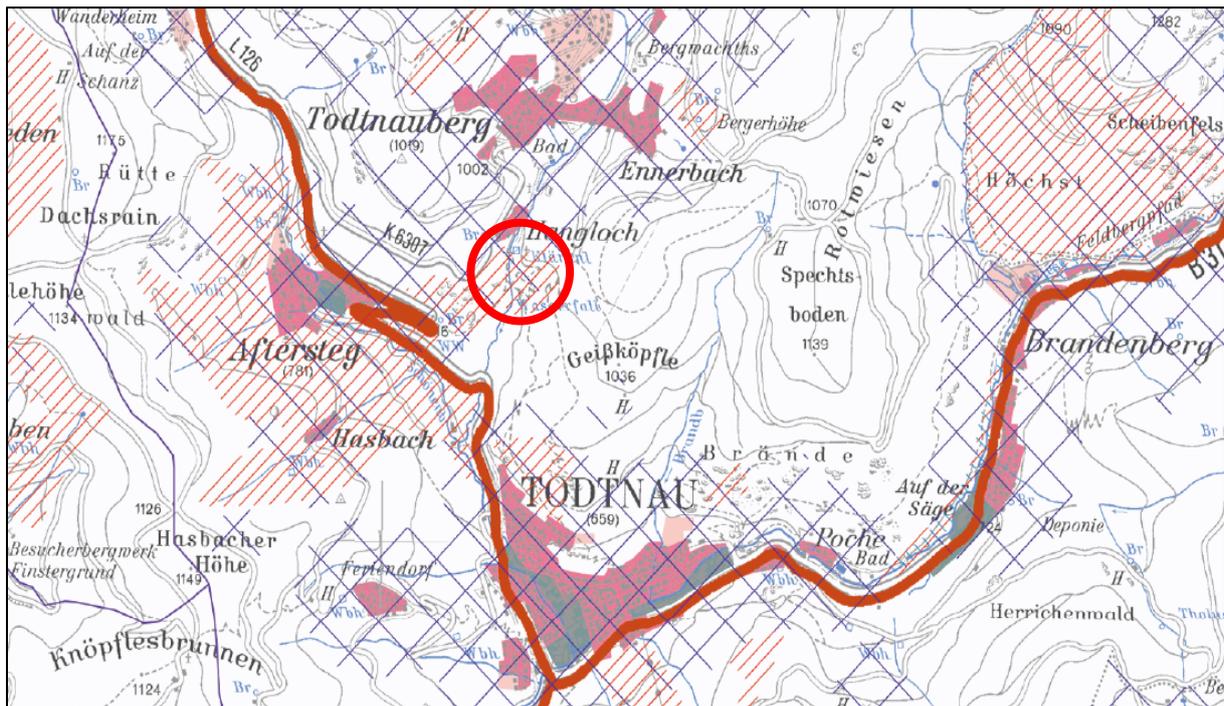


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 (ungefähre Lage: rot)

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Todtnau weist für das Plangebiet folgendes aus:

- *Flächen für Wald*

Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Es ist vorgesehen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinderatssitzung zu fassen, in der auch der Entwurf des Bebauungsplans beraten wird.

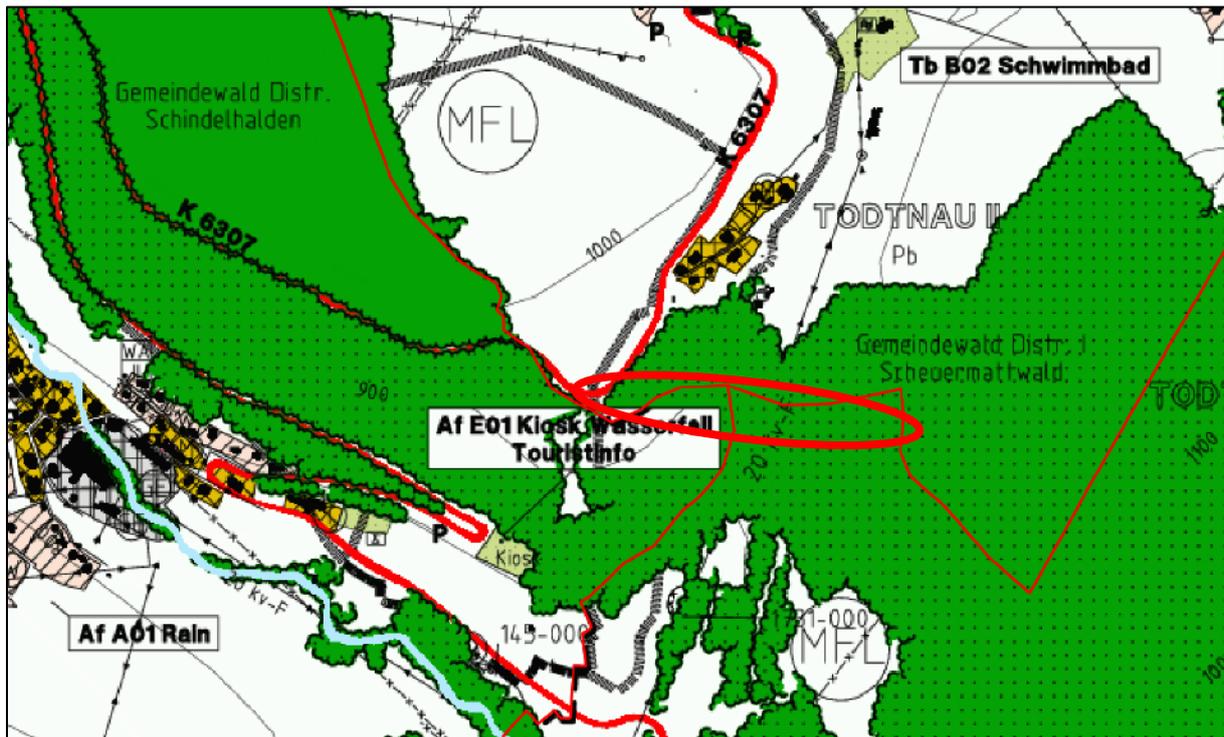


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Todtnau (ungefähre Lage: rot)

4 Bestandsbeschreibung

Das ca. 600 m südlich der Ortslage von Todtnauberg und ca. 950 m nördlich von Todtnau gelegene Plangebiet überspannt den imposanten Todtnauer Wasserfall (Stübenbach), der in zwei Stufen 97 m zu Tal stürzt und, aufgrund seines spektakulären Anblicks eine hohe Anziehungskraft auf Erholungssuchende und Touristen ausübt.

Die Landnutzung im überspannten Plangebiet ist forstwirtschaftlich geprägt. Der westliche Brückenkopf bindet unmittelbar an den bestehenden Parkplatz an der Kreisstraße, einer Verbindungsstraße zwischen der L 126 und der Ortschaft Todtnauberg an. Der östliche Brückenkopf befindet sich an einem forstlichen Wirtschaftsweg, der den umgebenden Wald erschließt und auch als Wanderweg genutzt wird.

Das nahe Umfeld des Planungsgebiets verfügt insgesamt über ein gut ausgebautes Wanderwegenetz, das die Erholungssuchenden und Touristen zu kleinen Touren rund um den Todtnauer Wasserfall einlädt. So führt u. a. ein ausgewiesener Wanderpfad von den geplanten Brückenportalen talabwärts zum Wasserfall.

Nachfolgende Fotos geben einen Eindruck über das Plangebiet wieder.



Blick nach Westen entlang der Kreisstraße, unten im Bild das zukünftige Betriebsgelände des westlichen Brückenkopfes (Standort: westliches Plangebiet)



Blick nach Süden entlang des Wirtschaftswegs, im Bild das Betriebsgelände des östlichen Brückenkopfes (Standort: östliches Plangebiet)



Blick nach Nordosten Richtung Wasserfall, im Bild das bestehende Eingangsportal (Standort: westliches Plangebiet)



Blick nach Westen über den Bereich der zukünftigen Hängebrücke (Standort: westliches Plangebiet)

Abbildung 5: Fotos vom Plangebiet (FRITZ & GROSSMANN 04/2019)

5 Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Nutzungskonzept der Hängebrücke

Die Hängebrücke soll allen Bevölkerungsgruppen für die Nah- und Langzeiterholung dienen. Sie ist für Menschen jeglichen Alters sowie jeglicher Fitness nutzbar. Auch können bewegungseingeschränkte Menschen die Brücke nutzen.

Es ist vorgesehen, die Hängebrücke als weiteren Teil der Erholungseinrichtungen in Todtnau sowie der Region Hochschwarzwald zu positionieren. Die Verbesserung der Anbindungen zu der Sehenswürdigkeit des Wasserfalls sind vorgesehen, sowie der damit verbundenen Einrichtungen, wie Wegen und Gastronomie. Todtnauberg kann mit seinen bestehenden Einrichtungen fußläufig angebunden und genutzt werden.

Da beim geplanten Vorhaben weitgehend auf eine bestehende Verkehrsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann, beschränken sich die notwendigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf ein Minimum. Zudem beschränken sich die baulichen Anlagen und deren Dimensionierung auf die unmittelbar für den Brückenbetrieb erforderliche Fläche.

Das Vorhaben trägt darüber hinaus zu einer Bündelung der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Bereich des Todtnauer Wasserfalls bei. Die Planung kann somit als ein weiterer Baustein des naturverträglichen Tourismuskonzeptes der Region begriffen werden.



Abbildung 6: Beispielhafte Visualisierung der Hängebrücke (HÄNGEBRÜCKE TODTNAU GMBH & Co. KG)

Verkehrslenkung

Die Hängebrücke stellt auch eine interessante Infrastruktureinrichtung für Wanderer und Spaziergänger dar. Durch sie werden größere Rundwege um den Wasserfall und um Todtnauberg möglich. Sie integriert sich weiter in die Wanderwege zwischen Todtnauberg und Todtnau.

Es wird angestrebt, die Beschilderung zu ergänzen, um die Wanderer gut zu ihrem Ziel zu führen und den Strom der Besucher geordnet zu lenken.

Es sollen weitere Informationen zu Natur und Landschaft vermittelt werden. Daraus werden auch die Verhaltensregeln für den Aufenthalt auf der Brücke und auf den zu- und abführenden Wegen im näheren Umfeld abgeleitet.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde nunmehr von der dwd Ingenieur GmbH, Wehr-Brennet ein Verkehrskonzept erarbeitet, das sich im Anhang des Bebauungsplans befindet.

Geplante Einrichtungen und Einbindung in die bestehende Erholungsnutzung

Am Parkplatz ist ein Informationsstand geplant, an dem Informationen zur Brücke und zu allen weiteren Erholungseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten der Region fachkundig vermittelt und eingeholt werden können. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Tourist-Information und der Hochschwarzwald Tourismus GmbH geplant. Mit dieser Kooperation ist eine Gästeakquise der Tagesgäste gegeben. Kartenverkauf ist möglich und kann mit Kombikarten ergänzt werden.

Potentielle Gäste bekommen hier direkt die benötigten Informationen. Die Touristeninformation ist täglich geöffnet und ist als Anlaufpunkt für Gäste, aber auch weiterhin für die Gastgeber gedacht. Darüber hinaus soll im Betriebsgebäude auch die Möglichkeit bestehen, ortstypische Souvenirs verkaufen zu können. Der enge Austausch mit verschiedenen Leistungspartnern erhöht die Akzeptanz der Attraktion von Bürgerseite.

Eine Besucherlenkung ist von diesem Infopunkt aus möglich. Besucherlenkung kann sowohl in die Ortsmitte des Ortsteils Todtnauberg als auch in die Innenstadt von Todtnau erfolgen. An den jeweiligen Zufahrtsstraßen Muggenbrunn und Aftersteg profitieren die ansässige Gastronomie vom Besucheraufkommen. Es ist denkbar, die Ausschilderung mit dem örtlichen Schwarzwaldverein zu erarbeiten und in die Konzeption „Panoramaweg Todtnau“ des Projektes „Profil Todtnau 2022“ zu integrieren.

Die Attraktion „Hängebrücke“ selbst wird über die online-Kanäle der Hochschwarzwald Tourismus GmbH vermarktet. Als „Point of interest“ erscheint die Hängebrücke auf der Seite www.hochschwarzwald.de und auf der Hochschwarzwald App.

Weiter befinden sich in dem Betriebsgebäude die sanitären Einrichtungen für die Besucher. Das gastronomische Angebot soll sich auf den Verkauf von Getränken und die Aufstellung von Verkaufsautomaten beschränken.

Die Eintrittskarten für die Überquerung der Brücke können an einem Automaten gelöst werden. Mit den Eintrittskarten kann der Zugang zur Brücke zu den jeweiligen Öffnungszeiten bewirkt werden.

Betriebszeiten

Diese finden von den Morgen- bis in die frühen Abendstunden statt. Ein Betrieb länger als 22:00 Uhr ist nicht vorgesehen. Da eine Beleuchtung im Plangebiet unzulässig ist, werden die Betriebszeiten maßgeblich durch den Sonnenauf- und untergang bestimmt.

5.2 Bebauungsplankonzept

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet ermöglicht werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur langfristigen Sicherung der Hängebrücke als Erholungseinrichtung erforderlich.

Mit der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ ausgewiesen. Innerhalb des Sondergebietes sind bauliche Nutzungen zulässig, die für den Betrieb der geplanten Hängebrücke erforderlich sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt sich ausschließlich auf die für die Fußgängerhängebrücke und deren Betrieb unmittelbar erforderliche Fläche und schließt neben dem geplanten Brückenbauwerk, die unmittelbar angrenzenden Einstiegsbereiche sowie ein Brückenbetriebsgebäude ein. Um mögliche Schwankbewegungen des Brückenbauwerks zu berücksichtigen, wurde für den vorgesehenen Brückenschlag ein Korridor mit einer Breite von etwa 22 m festgesetzt.

Der westliche Brückeneinstieg grenzt an die in Richtung Todtnauberg führende Kreisstraße an und schließt einen Teil der entlang des Straßenverlaufs gelegenen Wanderparkplätze ein. Ausgehend von hier verläuft das Brückenbauwerk in Richtung Osten, quer über das steilabfallende und dicht bewaldete Stübenbachtal zu einem auf der gegenüberliegenden Talseite bestehenden Wirtschaftsweg.

Innerhalb des Sondergebietes sind mehrere Teilflächen abgegrenzt. Hinsichtlich der Lage der Abgrenzungen wird auf den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans verwiesen. Die Sondergebietsflächen dienen zum einen der Unterbringung der Brückenköpfe sowie der Pylone, Einstiegsbereiche und der Abspannsockel, die im Boden verankert werden und zum anderen dem Betriebsgebäude und der sanitären Einrichtungen für die Besucher. Für das Gebäude ist ein Baufenster ausgewiesen.

Die Teilflächen A1 bis A3 dienen der Unterbringung des Brückenstegs auf einer festgesetzten Höhenlage. Diese hat keinen Bodenkontakt und greift somit auch nicht in diesen ein. Die Teilflächen B dienen neben der Unterbringung des Brückenstegs auch der Verankerung der Windseile mittels Fundamente im Boden. Ein punktueller Eingriff in den Boden ist deshalb erforderlich.

Durch die Festsetzung des Sondergebietes werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, ausgeschlossen. um eine geordnete Bebauung und Nutzung zu gewährleisten.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die bestehende Erschließung des Teilortes Todtnauberg über die K 6307 dient auch der Zu- und Abfahrt des Besucherverkehrs. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Nahverkehr bzw. Busverkehr für Gruppenfahrten sowie im überwiegenden Maße über den Individualverkehr mittels PKW.

Zur umweltverträglichen Lenkung und Abfertigung des Besucherverkehrs wurde von der DWD INGENIEUR GMBH ein Verkehrskonzept erarbeitet, welches im Anhang des Bebauungsplans zu finden ist. Laut des erstellten Verkehrsgutachtens kann der vom Vorhaben ausgehende Parkplatzbedarf durch das bestehende Parkplatzangebot gedeckt werden. Im Winter werden vergleichsweise wenige Hängebrückenbesucher erwartet, so dass auch während des Skibetriebs ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Wenn hingegen der Annahmen und Berechnungen im Verkehrskonzept die Parkplatzkapazität an Spitzentagen nicht ausreicht, besteht

die Möglichkeit, dass zusätzlich ein Shuttle-Bus eingesetzt wird. Ein möglicher Streckenverlauf für diesen Shuttle könnte vom Parkplatz am Wasenskilift über Todtnauberg Hängebrücke, Todtnauberg Ortsmitte, Aftersteg Wasserfallportal bis zur Todtnauer Coasterbahn sein. Der Einsatz eines Shuttles an besucherintensiven Tagen wäre mit den Zuständigen des Wasserfallportals und der Coaster-Bahn abzustimmen.

6.2 Energieversorgung

Die Stromversorgung für den Betrieb des Betriebsgebäudes kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz von Todtnauberg sichergestellt werden.

6.3 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das bestehende Leitungsnetz des Teilortes Todtnauberg sichergestellt werden. Trinkwasser wird im Wesentlichen für die sanitären Einrichtungen benötigt.

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt über ein Trennsystem. Verschmutztes Abwasser, das aus den sanitären Einrichtungen anfällt, wird durch den Anschluss an die Kanalleitung im Schwimmbadweg abgeführt.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser wird der breitflächigen Versickerung zugeführt.

7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens in der Stadt Todtnau zu schaffen, ist die Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ festgesetzt. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen, die nicht dieser Zweckbestimmung dienen, ausgeschlossen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl (GRZ), Anzahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen begründen sich durch das anlagenbedingte Erfordernis. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl soll neben den anlagenbedingten Gesichtspunkten auch das Maß der Flächenversiegelung und damit der Eingriff in den Naturhaushalt begrenzt werden.

Die Festsetzung der Baugrenze reguliert die Lage und die Größe des Betriebsgebäudes.

Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich sichert die erforderliche Anlage des Brückenstegs. Die Verkehrsfläche ist dabei in verschiedene Teilflächen gegliedert, die einer festgesetzten Höhenlage zugeordnet sind. Auf den Teilflächen A1 bis A3 ist ein Bodenkontakt unzulässig. In Teilfläche B beschränkt sich dieser auf einen punktuellen Eingriff zur Verankerung der Windseile mittels Fundamente. Mit dieser Festsetzung kann der Eingriff in den Boden, in Biotope und Schutzgebietsausweisungen auf ein sehr geringes Maß beschränkt werden.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser abgeführt. Mit dieser Festsetzung wird den gesetzlichen Anforderungen entsprochen und ein weiterer Beitrag zur Vermeidung von Eingriffen in den natürlichen Wasserkreislauf sowie zur Entlastung der Kläranlagen geleistet.

8 Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

Ziel der Bauvorschriften ist es, in positiver Weise auf die Gestaltung der baulichen Anlagen Einfluss zu nehmen. Sie sind im Hinblick auf die besondere städtebauliche Lage des Plangebietes unverzichtbar. Die Bauvorschriften geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen ein einheitliches und geordnetes Erscheinungsbild des Plangebietes, eine harmonische Einbindung in das Landschaftsbild und die Sicherung der ökologischen Erfordernisse gewährleistet sind. Aus diesen Gründen ergeben sich die Vorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung bzw. zur Verwendung bestimmter Materialien.

Um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, sind diese zulässig und werden empfohlen. Ob das Dach des Betriebsgebäudes mit einer Dachbegrünung ausgeführt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dies wird im Rahmen des Bauantrags geprüft und falls möglich auch umgesetzt.

Um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, sind Werbeanlagen in ihrer zulässigen Größe beschränkt. Diese sind jedoch, sofern sie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes stehen, zulässig

Um die Auswirkungen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten sind die Betriebsflächen, insbesondere im Sondergebiet - Teilfläche 2 aus wasserdurchlässigen oder wasserrückhaltenden Belägen herzustellen.

Die Bauvorschriften bezüglich der Einfriedungen sind insbesondere zur Verkehrssicherung sowie zur Zugangskontrolle und Absturzsicherung erforderlich. Stacheldraht stellt keinen sicheren Einbruchschutz dar, ist aber eine potentielle Gefahr für Kinder und ist deshalb nicht zulässig.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten ist eine Beleuchtung in den Abend- und Nachstunden unzulässig.

9 Natur und Landschaft: Erfassung der Wirkung der städtebaulichen Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden die Umweltschutzgüter erhoben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes und als Anhang beigefügt.

Des Weiteren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In dieser wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die geplante Hängebrücke überspannt das am Talgrund ausgewiesene FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um den Feldberg und Bernauer Hochtal“ (Schutzgebiets-Nr. 8114311) in einer Höhe von etwa 120 m. Innerhalb des Natura 2000-Gebietes sind keine Eingriffe vorgesehen. Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen

können, vor ihrer Zulassung auf eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes, einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben grundsätzlich geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

In das Bebauungsplangebiet ragt im Bereich des östlichen Brückeneinstieges ein nach §30 BNatSchG unter Schutz gestelltes Biotop hinein. Hierbei handelt es sich um das unmittelbar unterhalb des Wirtschaftsweges gelegene Biotop „Felsgebilde N Todtnau“ (Biotop-Nr. 281133363084). Im Zuge der Einrichtung des östlichen Brückeneinstiegs wird in das geschützte Biotop eingegriffen. Die talabwärts, unterhalb des Brückenbauwerks gelegenen Biotope „Felsgebilde am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363081), „Eschenblockwald am Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363082) und „Todtnauer Wasserfall“ (Biotop-Nr. 281133363080) liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs und sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht gestattet. Die Stadt Todtnau stellt daher gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung, welche die Durchführung des Vorhabens bei Wiederherstellung gleichartiger Biotope ermöglicht.

Das Plangebiets befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6). Die Stadt Todtnau stellt daher einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1530, 894 (Gemarkung Todtnauberg), 523/2 (Gemarkung Afersteg) und 951 (Gemarkung Todtnau) gelegenen Waldbereiche werden durch das Vorhaben zum Teil dauerhaft in Anspruch genommen und in eine andere Nutzungsart überführt. Aufgrund der geplanten anderweitigen Nutzungsart, wird für diese Flächen nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine unbefristete Waldumwandlung erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.

10 Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches: **11459 m²**

darin enthalten:

Sondergebiet: **2067 m²**

Verkehrsflächen: **9392 m²**

Aufgestellt:
Balingen, den

Tristan Laubenstein
Büroleitung

Ausgefertigt:
Stadt Todtnau, den

Andreas Wießner
Bürgermeister